



Baden-Württemberg
Rechnungshof

Auszug aus

Jahresbericht 2025

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg

Beitrag Nr. 9

Schulpsychologische Dienste

9 Schulpsychologische Dienste (Kapitel 0444)

Landtagsdrucksache 17/9209

Die Ressourcen der Schulpsychologischen Dienste könnten effizienter eingesetzt werden. Eine Priorisierung von Aufgaben, um den wichtigsten pädagogisch-psychologischen Anliegen schnellstmöglich gerecht zu werden, besteht nicht. Auch Mindestangebote, an denen der Personalbedarf ausgerichtet werden kann, sind nicht definiert. Vermehrte Verwaltungsaufgaben führen zu weniger Ressourcen für die Kernaufgaben der Schulpsychologie.

9.1 Ausgangslage

Die Schulpsychologischen Dienste unterstützen Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Schulleitungen sowie die Schulaufsicht und Schulverwaltung bei pädagogisch-psychologischen Fragen, Problemen und Herausforderungen in der Lebenswelt Schule. Im System der Schulpsychologischen Dienste arbeiten die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Psychologische Schulberaterinnen und -berater sowie Beratungslehrkräfte der Schulen eng zusammen. Die Angebote stehen allen Schularten offen.

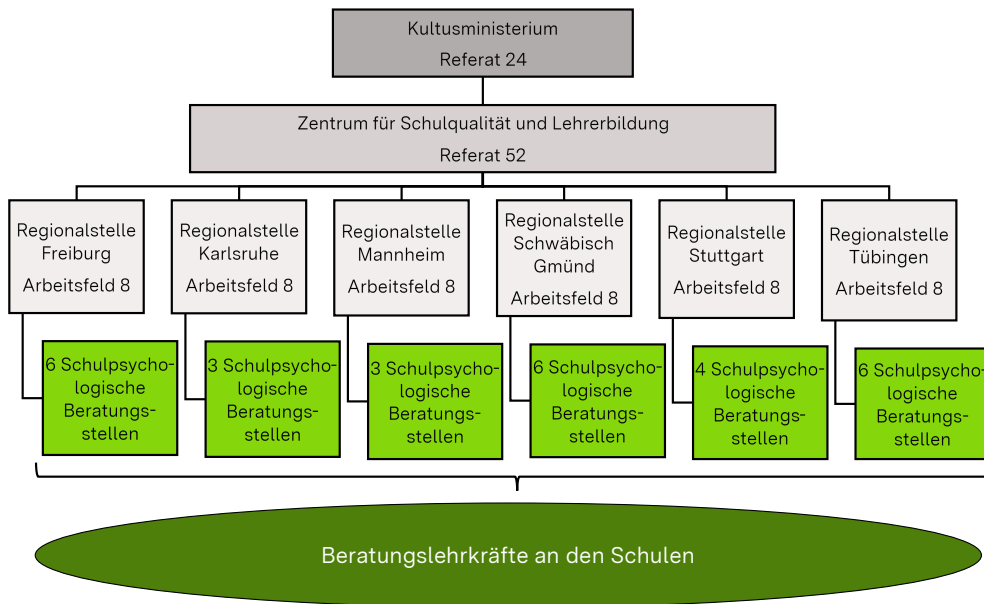
Bis zum 31. Dezember 2019 waren die Schulpsychologischen Dienste an die Schulaufsichtsbehörden angegliedert. Für die Steuerung und Koordination der Schulpsychologischen Dienste war das Kultusministerium zuständig. Die Psychologischen Schulberaterinnen und -berater waren Teil der Referate 77 an den Regierungspräsidien. Die Schulpsychologischen Beratungsstellen waren Teil der Staatlichen Schulämter. Durch die Gründung des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) wurden die Schulpsychologischen Dienste in deren Organisation zum 1. Januar 2020 integriert und von den Schulaufsichtsbehörden organisatorisch getrennt.

Das Kultusministerium übt die Fachaufsicht über das für die Steuerung und Koordination der Schulpsychologischen Dienste zuständige Referat im ZSL aus. Dem ZSL sind sechs Regionalstellen nachgeordnet. In deren Arbeitsfeldern 8 „Beratung“ bearbeiten die Psychologischen Schulberaterinnen und -berater steuernde und administrative Aufgaben. Den Regionalstellen sind 28 Schulpsychologische Beratungsstellen¹ zugeordnet. An den Schulpsychologischen Beratungsstellen bieten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Beratung und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitungen an.

¹ 21 Hauptstellen und 7 Außenstellen.

In den Schulen stehen Beratungslehrkräfte als erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte zur Verfügung.

Abbildung 9-1: Aufbauorganisation der Schulpsychologischen Dienste



9.2 Prüfungsergebnisse

9.2.1 Ressourceneinsatz der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

9.2.1.1 Priorisierung von Aufgaben der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Die Aufgaben der Schulpsychologischen Dienste sind vielschichtig. Sie sind in § 19 Schulgesetz und in der Verwaltungsvorschrift Richtlinien für die Bildungsberatung definiert und intern innerhalb der Schulpsychologischen Dienste präzisiert. Die Beratungslehrkräfte sind erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für pädagogisch-psychologische Fragen an den Schulen. Bei langer Wartezeit oder komplexerer Sachlage unterstützen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nehmen drei Kernaufgaben wahr:

- Einzelfallberatung von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und Schulleitungen,
- Aus- und Weiterbildung sowie fachliche Begleitung von Beratungslehrkräften und

- Unterstützung von Schulen bei der Krisenvorsorge und Krisennachsorge sowie der Konfliktbearbeitung.

Weitere schulpsychologische Fachaufgaben sind:

- zentrale und regionale pädagogisch-psychologische Fortbildungen,
- Unterstützung bei Konfliktbearbeitung,
- Coaching und Supervisionsangebote für Lehrkräfte und Schulleitungen,
- Auswahlverfahren der Hochbegabtenzüge an Gymnasien und
- zentrale und regionale schulpsychologische Projekt- und Arbeitsgruppen (z. B. Diagnostik AG, Beratungslehrkräfte Klausur AG, Projektgruppe Herausforderndes Verhalten von Schülerinnen und Schüler).

Die Beratungen finden bei den Schulpsychologischen Beratungsstellen oder bei den Schulen statt. Die Beratungen werden auch telefonisch, per Videotelefonie oder per E-Mail durchgeführt.

Der Rechnungshof hat die Schulleitungen aller öffentlichen allgemeinbildenden Schulen² über eine Online-Umfrage befragt, wie die Angebote und Leistungen der Schulpsychologischen Dienste an den Schulen wahrgenommen werden und wirken. Von den 3.139 angeschriebenen Schulen nahmen 2.845 an der Umfrage teil (Rücklaufquote 91 Prozent). Grundsätzlich fühlten sich 87 Prozent der antwortenden Schulleitungen über den Auftrag und das Angebot der Schulpsychologischen Beratungsstellen gut informiert. Zudem hatten 85 Prozent der antwortenden Schulleitungen bereits Kontakt mit einer Schulpsychologischen Beratungsstelle.

Innerhalb eines Frageblocks zu den Schulpsychologischen Beratungsstellen bestand auch die Möglichkeit, weitere Hinweise oder Anregungen im Zusammenhang mit den Schulpsychologischen Beratungsstellen zu geben. Diese freiwillige Möglichkeit nahmen 212 Schulen wahr. Im Ergebnis empfanden Schulen die Wartezeiten als zu lang und bemängelten, dass auch in akuten Lagen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen keine Termine angeboten haben.

Grundsätzlich gilt, dass an Schultagen sowohl vormittags als auch nachmittags die jeweilige Schulpsychologische Beratungsstelle telefonisch erreichbar sein muss. Anfragen an die Schulpsychologische Beratungsstelle können auch über E-Mail gestellt werden. Grundsätzlich sollen die Ratsuchenden innerhalb einer Woche zurückgerufen werden, um einen Termin zu vereinbaren. Die einzelnen Angebote der Schulpsychologischen Beratungsstellen sind jedoch nicht priorisiert und es gibt keine darauf basierenden Terminvereinbarungsfristen. Zur internen Auftragssteuerung sollte daher nicht nur klar sein, welche Beratungsleistungen angeboten werden, sondern bis wann welche Anliegen angegangen werden. Hierbei muss zwischen den einzelnen Beratungsleistungen unterschieden werden, da es bei den Anliegen große Unterschiede geben kann. Davon abhängig ist, wie schnell ein Problem gelöst werden sollte.

² Ohne Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ).

9.2.1.2 Mindestangebot und Personalbedarfsbemessung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Seit 2012 sind 194 Planstellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen veranschlagt. Zum Stichtag 3. Juli 2024 waren Stellenanteile im Umfang von insgesamt 45 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) nicht besetzt, was insbesondere auf Teilzeitbeschäftigungen und der Inanspruchnahme von Elternzeit beruht, bei denen grundsätzlich ein Anspruch auf Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung besteht. Für 13 VZÄ liefen Bewerbungsverfahren.

Die Aufgaben der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen werden ohne Priorisierung abgearbeitet. Diese werden durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in Tätigkeitsberichten dokumentiert und in aggregierter Form vom Steuerungsreferat des ZSL ausgewertet. Diese Auswertung zeigt, wie stark die verschiedenen Angebote der Schulpsychologie in Anspruch genommen werden. Neben den quantitativen Daten geben auch die qualitativen Antworten in den Freitextfeldern Aufschluss über aktuelle Schwerpunkte und Bedarfe. Der Tätigkeitsbericht erfasst nur Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die tatsächlich erbracht werden konnten. Demgegenüber werden Beratungs- und Unterstützungsanfragen, die in Zeiten hoher Auslastung abgelehnt oder bei denen auf geeignete Fachinstitutionen verwiesen werden mussten, nicht dokumentiert.

In der Online-Umfrage fragte der Rechnungshof, welche Angebote der Schulpsychologischen Beratungsstellen die Schulen in der Vergangenheit wahrnahmen. 79 Prozent der antwortenden Schulen nutzten die Schulpsychologischen Beratungsstellen für Einzelfallberatungen der Schülerinnen und Schüler. 35 Prozent nutzten die Schulpsychologischen Beratungsstellen zur Unterstützung und Beratung bei der Bewältigung von Krisenereignissen. 26 Prozent aller antwortenden Schulen nutzten die Schulpsychologischen Beratungsstellen zur Unterstützung in der Bearbeitung von Konflikten.

Nicht besetzte Stellenanteile schwächen grundsätzlich die Schulpsychologischen Dienste. Inwieweit diese Schwächung Auswirkungen auf das notwendige Angebot für die Schulen hat, kann nur mit Hilfe einer Personalbemessung auf Basis festgelegter priorisierter Aufgaben festgestellt werden.

9.2.1.3 Stellenbesetzungsverfahren

Zur Besetzung einer befristeten oder unbefristeten Stelle für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen wird ein Stellenbesetzungsverfahren durchlaufen. Dieses findet in der Regel nur bei Stellenanteilen von mindestens 50 Prozent statt. Bei Befristungen erfolgen Ausschreibungen nur bei einer Dauer von mindestens 18 Monaten zum Zeitpunkt der Ausschreibung.

2023 gab es 55 Ausschreibungen, bei denen es mangels Bewerbenden nur zu 41 Stellenbesetzungen bei den Schulpsychologischen Beratungsstellen kam. Maßgebliche Rechtsgrundlage für das Stellenbesetzungsverfahren ist das Ernennungsgesetz. Dadurch wurden dem ZSL für seinen Zuständigkeitsbereich die in § 2 Ernennungsgesetz genannten Rechte (Ernennungszuständigkeit, insbesondere Einstellung und Beförderung) für die Beamtinnen und Beamten des mittleren, des gehobenen sowie des höheren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14 übertragen. Ausgenommen davon sind die Beamtinnen und Beamten des Schulpsychologischen Dienstes am ZSL. Dies bedeutet, dass die Ernennungszuständigkeit für die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen bis A 14 beim Kultusministerium liegt. Ab A 15 ist entsprechend der Regelung in §§ 1 und 2 Ernennungsgesetz der Ministerpräsident für alle Beamtinnen und Beamten zuständig. Somit ist das Kultusministerium immer zu beteiligen. Dies wird auch bei Tarifbeschäftigten praktiziert.

Das Stellenbesetzungsverfahren dauert im Regelfall von der Ausschreibung bis zur tatsächlichen Besetzung einer Planstelle im Minimum rund 6 Monate. Dies liegt u. a. an den vielen Beteiligten innerhalb des Verfahrens. So sind allein bei der Ausschreibung acht Organisationseinheiten beteiligt.

Aufgrund der Dauer des Verfahrens zogen geeignete Bewerber für befristete Angestelltenverhältnisse vor Ablauf des Verfahrens ihre Bewerbung zurück.

9.2.1.4 Zusätzliche Aufgaben nach Neustrukturierung bei den Schulpsychologischen Beratungsstellen

Vor der Gründung des ZSL³ waren die Schulpsychologischen Beratungsstellen Teil der Staatlichen Schulämter und zum großen Teil auch räumlich dort angesiedelt.⁴ Bislang wurde lediglich die organisatorische Trennung innerhalb eines Gebäudes zwischen Staatlichen Schulämtern und Schulpsychologischen Beratungsstellen vollzogen.

Nach der Neustrukturierung bzw. Abkoppelung der Schulpsychologischen Beratungsstellen von den Staatlichen Schulämtern müssen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen vermehrt Verwaltungsaufgaben übernehmen. Hierbei handelt es sich u. a. um:

- die Annahme von Beratungsanfragen, gegebenenfalls Verweisung an andere Beratungs- und Unterstützungsinstitutionen in der Region (regionale Kenntnisse erforderlich), Terminvereinbarungen, Terminanpassungen,
- die Zusammenstellung von Dokumenten für die komplexen Prozesse der Beratungslehrkräfte-Auswahlverfahren an der Schulpsychologischen Beratungsstelle, für die Ausbildung von Beratungslehrkräften, für die Hochbegabtenauswahlverfahren,

³ 1. September 2019.

⁴ Von den 28 Standorten der Schulpsychologischen Beratungsstellen befindet sich die Hälfte (14) in gemeinsam mit Staatlichen Schulämtern genutzten Immobilien.

- der Versand von Einladungsschreiben bzw. auszufüllenden Dokumente an Ratschende,
- die Verwaltung/Ausgabe und Organisation der Nachbestellung des Bestands an Büroverbrauchsmaterial, Testverbrauchsmaterial usw. an der Schulpsychologischen Beratungsstelle und
- bei Bedarf Terminkoordination und Empfang von Handwerkern o. Ä.

Auch sind Tätigkeiten als IT-Ansprechperson, Brandschutzbeauftragte und Ersthelfer an jedem Standort der Schulpsychologischen Beratungsstellen zu besetzen. Aufgrund fehlenden Verwaltungspersonals (Teilzeit, Krankheit, Urlaub, unbesetzte Stellen) sicherten teilweise auch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen die telefonische Erreichbarkeit.

Eine Personalerhebung des Rechnungshofs⁵ ergab u. a., dass im Schuljahr 2023/24 0,9 VZÄ für das Gebäudemanagement durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen wahrgenommen wurden. 4,3 VZÄ der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen koordinierten und empfingen Klienten und Besucher.

Werden Verwaltungs- und Organisationsaufgaben innerhalb der Schulpsychologischen Beratungsstellen von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen wahrgenommen, können sie in dieser Zeit ihrer eigentlichen schulpsychologischen Arbeit nicht nachkommen. Es sollten daher alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um Schulpsychologinnen und Schulpsychologen von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben zu entlasten.

9.2.2 Versorgung der Schulen mit Beratungslehrkräften

Für die Versorgung mit Schulpsychologischen Diensten unmittelbar an den Schulen werden überwiegend Beratungslehrkräfte eingesetzt. Beratungslehrkräfte sind in ihrem Hauptamt Lehrkräfte. Neben dem Unterrichtsauftrag nehmen sie Beratungstätigkeiten innerhalb ihres Hauptamtes wahr. Dafür erhalten sie gemäß der „VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen“ schülerzahlbezogene Anrechnungsstunden aus dem allgemeinen Entlastungskontingent. Die Anrechnungsstunden dienen dem Ausgleich der zeitlichen Belastungen als Beratungslehrkräfte und reduzieren die Unterrichtsverpflichtungen als Lehrkraft.⁶ Daher stehen Lehrkräfte, die als Beratungslehrkräfte tätig sind, für den Unterricht weniger bzw. mit geringerem Zeitkontingent zur Verfügung. Diese Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte summierten sich im Schuljahr 2023/24 auf insgesamt 221,4 Deputate.

⁵ Der Rechnungshof hat über eine Arbeitszeitselbsteinschätzung erhoben, wie viele Personalressourcen auf die einzelnen Aufgaben der Schulpsychologischen Dienste entfallen.

⁶ Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Anrechnungsstunden und Freistellungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen) vom 6. Juni 2014.

Nicht an jeder Schule war eine Beratungslehrkraft mit Anrechnungsstunden vorhanden. Vielmehr wurden mehr als die Hälfte der Schulen entweder durch eine Beratungslehrkraft einer Nachbarschule oder durch die Schulpsychologischen Beratungsstellen fremdversorgt. 38 Prozent der Schulen sind mit eigener Beratungslehrkraft versorgt. 54 Prozent aller Schulen werden mit Beratungslehrkräften aus anderen Schulen (fremd)versorgt. 8 Prozent aller Schulen werden weder von Beratungslehrkräften aus der eigenen noch einer anderen Schule (fremd)versorgt. Diese müssen sich direkt an die Schulpsychologischen Beratungsstellen wenden.

Jährlich stehen 100 Plätze zur Ausbildung von Beratungslehrkräften zur Verfügung. Die Ausbildung dauert 1,5 Jahre. Der spätere Einsatz der Beratungslehrkräfte orientiert sich an der Versorgungslage der Schulen und den regional zur Verfügung stehenden Beratungslehrkräften. Bei kleineren, zumeist Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen werden mehrere Schulen zusammengefasst und die Schülerzahlen der zu beratenden Schulen addiert. Die Beratungslehrkräfte sollen somit unter Berücksichtigung möglichst kurzer Fahrtzeiten zu mehreren Schulen zugeteilt werden. An größeren Schulen wie Gymnasien und Berufsschulen werden die Beratungslehrkräfte zumeist an ihrer eigenen Schule tätig.

Bei den Schulpsychologischen Diensten bestehen derzeit keine Vorstellungen, z. B. aufgrund von Erfahrungswerten, welche Zeit für welche Leistungen, z. B. Einzelfallgespräche im Jahr je Schulart, zur Verfügung stehen sollte. Das sich daraus ableitende Mindestangebot ist daher nicht definiert. Eine bedarfsorientierte Versorgung der Schulen mit Beratungslehrkräften und eine am Bedarf orientierte landesweite und regionale Steuerung ist somit nicht möglich. Bei der Ausbildung und beim Einsatz der Beratungslehrkräfte spielt die Unterrichtsversorgung keine Rolle. Bei einer interessierten Lehrkraft, die Mangelfächer unterrichtet, kann deren Auswahl zu Problemen in der Unterrichtsversorgung führen.

Neben den Beratungslehrkräften vor Ort an den Schulen werden auch Beratungslehrkräfte als Unterstützung der Schulpsychologischen Dienste an den Standorten der Schulpsychologischen Beratungsstellen und den Regionalstellen eingesetzt. Im Regelfall sind diese Lehrkräfte bereits Beratungslehrkräfte an den Schulen.

Insgesamt werden Lehrkräfte im Umfang von 14 Deputaten an den Regionalstellen und Schulpsychologischen Beratungsstellen eingesetzt. Diese Beratungslehrkräfte unterstützen:

- im Rahmen ihrer dafür verfügbaren Anrechnungsstunden das jeweilige Arbeitsfeld 8 „Beratung“ der Regionalstelle in Bezug auf deren regionale Steuerungsaufgaben,
- die Schulpsychologischen Beratungsstellen bei der Umsetzung landesweit vorgegebener qualitativer Weiterentwicklungen in der Aus- und -fortbildung der Beratungslehrkräfte,
- die Schulpsychologischen Beratungsstellen, die aufgrund der hohen Zahl tätiger Beratungslehrkräfte einen erhöhten Verwaltungs- und Betreuungsaufwand haben (z. B. hinsichtlich jährlicher Zuweisung zu Schulen, Durchführung von Fallbesprechungsgruppen und Fortbildungsangeboten),

- die Schulpsychologischen Beratungsstellen bei der Auswertung der im Zuge des Aufnahmeverfahrens für Hochbegabtenzüge an Gymnasien von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen durchgeführten Testungen,
- die Schulpsychologischen Beratungsstellen bei der Gestaltung adressatenbezogener Angebote für Schulen (sowohl hinsichtlich Beratung als auch Fortbildung),
- bei Beratungsanfragen, die Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte von Schulen ohne eine schuleigene bzw. schulfremde Beratungslehrkraft an die Schulpsychologische Beratungsstelle richten und
- als Springer das Beratungslehrkräfte-System in einer Region der Schulpsychologischen Beratungsstellen bei Aufgaben, die an vielen Schulen zeitgleich innerhalb eines knappen Zeitfensters anfallen.

Beratungslehrkräfte sollten grundsätzlich nur direkt an Schulen eingesetzt werden. Zur Unterstützung der Schulpsychologischen Beratungsstellen und Regionalstellen eingesetzte Beratungslehrkräfte führen bisher hauptsächlich Fachaufgaben der Schulpsychologie aus. Eine Ausnahme stellt dabei die Aufgabe als Springer bzw. Fremdversorger des Beratungslehrkräfte-Systems für Schulen ohne Beratungslehrkraft-Zuweisung dar. Aufgaben der Schulpsychologischen Beratungsstellen und Regionalstellen sollen in Zukunft durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und nicht durch Lehrkräfte erledigt werden.

9.3 Empfehlungen

9.3.1 Mindestangebot an Beratungs- und Unterstützungsleistungen definieren und daran Personalbedarf ausrichten

Es sollte ein Mindestangebot an Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen definiert und danach der Personalbedarf ausgerichtet werden. Hierzu müssen Kennzahlen gebildet und fortlaufend ermittelt werden.

9.3.2 Angebote der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur internen Aufgabensteuerung auflisten und priorisieren

Das ZSL sollte die Angebote der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur internen Aufgabensteuerung auflisten und priorisieren sowie mit einer Terminvereinbarungsfrist hinterlegen.

9.3.3 Prozess des Stellenbesetzungsverfahrens anpassen

Der Prozess des Stellenbesetzungsverfahrens sollte angepasst und auf ein Mindestmaß an Abstimmungen und Prozessbeteiligten reduziert werden. Hierzu sollte das Ernennungsgesetz dahingehend geändert werden, dass die Beamtinnen und Beamten der Schulpsychologischen Dienste bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14 durch das ZSL ernannt werden können. Das Stellenbesetzungsverfahren bei ausgeschriebenen Stellen für Tarifbeschäftigte kann und sollte bereits jetzt ohne die Beteiligung des Kultusministeriums praktiziert werden.

9.3.4 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen von Verwaltungsaufgaben entlasten

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sollten generell von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben entlastet werden. Hierzu sollte auch eine gemeinsame Nutzung von Gebäuden, Sach- und Personalressourcen durch die Schulpsychologischen Beratungsstellen und anderen Landesbehörden angestrebt werden. Ist eine Gebäudenutzung mit anderen Landesbehörden nicht möglich, sollten entsprechende Verwaltungskräfte anderweitig gewonnen werden, um die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen von Verwaltungsaufgaben zu entlasten.

9.3.5 Bedarf an Beratungslehrkräften neu bestimmen und Anrechnungsstunden bedarfsgerecht verteilen

Der Bedarf an Beratungslehrkräften vor Ort ist neu zu bestimmen. Es sollte ein Mindestangebot definiert und mit Hilfe von validen Kennzahlen die Versorgung regelmäßig neu bewertet werden. Diese Bewertung sollte Grundlage für die Verteilung der Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte sein. Auch ein verstärkter schulartübergreifender Einsatz von Beratungslehrkräften sollte geprüft werden. Anrechnungsstunden für Unterstützungsleistungen von Beratungslehrkräften an Regionalstellen und Schulpsychologischen Beratungsstellen sollten nur noch für die Beratungslehrkräfte-Fremdversorgung (Springer) an Schulen eingesetzt werden.

9.4 Stellungnahme des Ministeriums

Das Kultusministerium will die Empfehlungen des Rechnungshofs prüfen und so weit wie möglich aufgreifen. Bei der Umsetzung würden die Ergebnisse der externen Evaluation durch die Partnerschaft Deutschland PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH zu

den neuen Strukturen innerhalb des Qualitätskonzepts für das Bildungssystem Baden-Württembergs einbezogen, soweit diese die Schulpsychologischen Dienste betreffen.

Das ZSL werde die Beratungs- und Unterstützungsangebote weiter ausdifferenzieren und die damit gegebenenfalls notwendigen operativen Anpassungen daran ausrichten.

Das ZSL werde ein Mindestangebot von Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen definieren. Es werde geprüft, wie der Personalbedarf daran ausgerichtet werden könne.

Das Kultusministerium und das ZSL teilen die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Stellenbesetzungsprozess für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen auf ein Mindestmaß an Abstimmungen und Prozessbeteiligte reduziert werden soll. Ziel sei es, das Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Das Kultusministerium und das ZSL teilen die Einschätzung des Rechnungshofs, dass Schulpsychologinnen und Schulpsychologen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden sollten. Die Optionen des Rechnungshofs würden geprüft. Das Kultusministerium und das ZSL weisen darauf hin, dass die organisatorische Zuordnung und Verantwortlichkeit sowie die haushälterische Planung und Abwicklung einer gemeinsamen Nutzung komplex seien und diese Alternative aus Kostengründen nur in Frage komme, wenn sich eine Schulpsychologische Beratungsstelle bereits mit einer anderen Landesbehörde in einem Gebäude befinde. Zur Gewinnung anderweitiger Verwaltungskräfte seien Ressourcen notwendig.

Das nachfrageorientierte Mindestangebot von Beratungslehrkräften werde derzeit in der Neufassung der Verwaltungsvorschrift Richtlinien für die Bildungsberatung aktualisiert. Das Kultusministerium und das ZSL prüfen, inwiefern weitere Kriterien, zusätzlich zur Zahl der potenziell zu betreuenden Schülerinnen und Schüler, für die Versorgung der Schulen mit Beratungslehrkräften berücksichtigt werden können. In diesem Zuge würden auch die Voraussetzungen für einen verstärkten schulartübergreifenden Einsatz von Beratungslehrkräften geprüft. Das Kultusministerium teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass Beratungslehrkräfte ihrem Auftrag gemäß in den Schulen zum Einsatz kommen sollen und die Tätigkeit an anderen Stellen ein begründeter Ausnahmefall sein sollte. Das Kultusministerium und das ZSL prüfen, wie auf Beratungslehrkräfte an Regionalstellen verzichtet und beim Einsatz an den Schulpsychologischen Beratungsstellen auf die Funktion eines „Springers“ für Schulen ohne eine zugewiesene Beratungslehrkraft beschränkt werden kann.